

ASYLANTRÄGE IN ÖSTERREICH

ARBEITSWISSEN

Abschiebung	Dabei handelt es sich um eine behördliche Zwangsmaßnahme, bei der fremde Personen ohne berechtigten Aufenthalt in ihr Herkunftsland oder ein sicheres Drittland abgeschoben werden.
Asyl	Wer in seinem Heimatstaat aus politischen oder Gründen der Religion, Nationalität oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verfolgt wird, kann in Österreich um Asyl ansuchen. Damit kann er Aufnahme und internationalen Schutz erhalten.
AsylwerberIn	Während des laufenden Verfahrens zur Anerkennung werden diese fremde Personen AsylwerberInnen genannt.
Asylgerichtshof Bundesasylamt	Der Asylgerichtshof ist letztinstanzliches Gericht für alle individuellen Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes. Das Bundesasylamt entscheidet darüber, ob AsylwerberInnen Asyl gewährt wird. Der Inhalt des Asylverfahrens ist daher die Feststellung, ob eine Person als Flüchtling anerkannt wird oder nicht.
Drittstaatsangehörige	Drittstaatsangehörige sind Angehörige von Staaten, die nicht Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zwischen den EU- und EFTA-Staaten sind.
Flüchtling	Völkerrechtlich handelt es sich dabei um eine Person, die ihr Heimatland verlassen hat, weil sie eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung hat. Verfolgungsgründe im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention sind die Rasse, die Religion, die Nationalität, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder die politische Gesinnung.
Fremde	Als Fremde gelten Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen. Dabei kann es sich um Angehörige eines Drittstaates oder BürgerInnen des Europäischen Wirtschaftsraumes EWR handeln
Grundversorgung	Die Grundversorgung ist die Sicherstellung der Versorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden für die Dauer des Asylverfahrens. Sie liegt im Kompetenzbereich der Länder.
Herkunftsstaaten- Verordnung	Als sichere Herkunftsstaaten gelten Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Albanien. Dorthin kann abgeschoben werden.
Staatsbürgerschaft	Der Erwerb der Staatsbürgerschaft erfolgt durch Abstammung oder sie wird verliehen. Dazu müssen u.a. folgende Bedingungen erfüllt sein: mindestens 10 Jahre rechtmäßiger und durchgehender Aufenthalt in Österreich; Unbescholtenheit; ein hinreichend gesicherter Lebensunterhalt; „Staatsbürgerschaftstest“ im jeweiligen Bundesland
Subsidiär Schutzberechtigte	SubsidiärSchutzberechtigte sind Personen, deren Asylantrag zwar abgewiesen wurde, aber deren Leben oder Gesundheit im Herkunftsland bedroht wird. Sie sind daher weder AsylwerberInnen noch Asylberechtigte, benötigen aber Schutz vor Abschiebung aus Gründen der Folter, Todesstrafe oder der gravierenden Verletzung von Menschenrechten.
Aufenthalts- und Niederlassungsgesetz	Drittstaatsangehörige, die sich in Österreich länger als 6 Monate aufhalten wollen, benötigen einen Aufenthaltstitel. Sie können für KünstlerInnen, Rotationsarbeitskräfte, SchülerInnen oder Studierende ausgestellt werden. Eine Niederlassungsbewilligung berechtigt zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.
Schubhaft	Dabei handelt es sich um einen Freiheitsentzug, der im Zusammenhang mit einem Aufenthaltsverbot oder einer Abschiebung verhängt werden kann.

<http://www.unhcr.at/recht/41-asyl-in-oesterreich.html>; <https://www.help.gv.at>